

## Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfegesetz) der Bundesregierung vom 21.01.2020

**Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.**

Maria Loheide  
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
T +49 30 65211-1632  
F +49 30 65211-3632  
maria.loheide@diakonie.de  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Berlin, den 24.02.2020

Wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfegesetz). Die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.

Die Diakonie begrüßt die grundsätzlichen Ziele, das Adoptionsrecht zu modernisieren und Rechtssicherheit für alle Beteiligten insbesondere durch die Präzisierung von inhaltlichen Tatbeständen, Verfahrensregeln und Zuständigkeiten zu schaffen. Viele der seit langem in der Praxis und im fachpolitischen Diskurs geforderten Änderungsbedarfe wurden im Gesetzentwurf aufgegriffen. Insbesondere begrüßt die Diakonie Deutschland

- den Rechtsanspruch auf eine zeitlich unbegrenzte Begleitung für alle Beteiligten (§ 9 AdVermiG-E)
- die Eignungsprüfung von Bewerber\*innen sowie die Kriterien, die eine Durchführung präzisieren (§§ 7b und 7c AdVermiG-E)
- die Berücksichtigung der partizipativen Rechte der betroffenen Kinder und Jugendlichen bei der Förderung von Informationsaustausch und Kontaktaufnahme (§ 8a (3) S. 1 und S. 2 AdVermiG-E)
- Verbot von unbegleiteten Auslandsadoptionen (§ 5 AdVermiG-E)
- die verpflichtende Beratung für alle Beteiligten in Verfahren der Stiefkindadoption (§ 9a AdVermiG-E) sowie die obligatorische Einbeziehung einer Adoptionsvermittlungsstelle im familiengerichtlichen Adoptionsverfahren (§ 189 S. 2 FamFG-E).

### **Aufwand für die Umsetzung des Gesetzes**

Viele der geplanten Verbesserungen gehen mit einem erheblichen zusätzlichen Zeit- und Personalaufwand einher.

Das betrifft insbesondere die Eignungsprüfung, ein Prozess, der sich nicht auf das schematische Abarbeiten einer Checkliste beschränkt. Erfolgreiche Adoptionsvermittlungen sind abhängig von einer qualitativ hochwertigen Vorbereitung der Bewerber\*innen, die eine sehr zeitintensive Phase eines Adoptionsprozesses darstellt.

Ebenso werden die Begleitung und Nachbegleitung von Adoptionen erhebliche Ressourcen benötigen. Hier fehlt es seit Jahren an Ressourcen und an freien Kapazitäten für die Fortbildung

der Fachkräfte. Für die Unterstützung von adoptierten Personen bei der Herkunftssuche stehen bislang in der Praxis kaum Ressourcen zur Verfügung. Zur Verwirklichung des neuen Anspruchs müssten sie erheblich aufgestockt werden.

Die neu aufgenommene verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoptionen wird erheblichen Aufwand nach sich ziehen, Stiefkindadoptionen machen rund 61 % der Adoptionen in Deutschland im Jahr 2018 aus (Statistisches Bundesamt. Statistik der Kinder- und Jugendhilfe: Adoptionen).

Die Umsetzung von § 8a AdVermiG und die damit einhergehende Betreuung der Kontakte im Rahmen der offenen und halboffenen Adoptionen ist für die Fachkräfte sehr zeitaufwendig und herausfordernd. Insbesondere gilt dies, wenn Beteiligte die Fachkräfte darum bitten, diese Begegnungen persönlich zu begleiten. Die Koordination der Absprachen, Konfliktschlichtung sowie Dokumentationspflichten werden weiteren Aufwand verursachen.

Der Aufbau von Kooperationsstrukturen wie auch ihre Pflege bedürfen zusätzlicher zeitlicher Ressourcen. Eine entsprechende finanzielle Ausstattung ist daher unerlässlich.

Aufgrund der derzeit oft schlechten Personalausstattung vieler Adoptionsvermittlungsstellen geht die Diakonie davon aus, dass hier insgesamt eine deutliche Aufstockung nötig sein wird. Die Berechnung des Erfüllungsaufwandes gemäß dem Gesetzentwurf trägt all diesen Erfordernissen keine Rechnung, es ist dringend eine Nachbesserung bei der Einschätzung des Aufwandes erforderlich. Der vom BMFSFJ zusätzlich angesetzte Verwaltungsaufwand für Länder und Kommunen in Höhe von rund 3 Mio. Euro jährlich entspräche rund 70 zusätzlichen Vollzeitstellen entsprechender Fachkräfte für alle 16 Bundesländer; sonstiger Verwaltungsaufwand und Aufwand für Fort- und Weiterbildungen bleiben dabei unberücksichtigt.

Zum Erhalt eines pluralen und hoch qualifizierten Angebotes ist es dringend notwendig, die Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft mit einer öffentlichen Förderung zu unterstützen. Nur so kann im Interesse von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Adoptiveltern eine Alternative zu den Vermittlungsstellen in öffentlicher Trägerschaft erhalten bleiben.

Tatsächlich besteht bereits jetzt bei Adoptionsvermittlungsstellen für Inlandsadoptionen in konfessioneller Trägerschaft ein erheblicher Bedarf nach einer auskömmlichen Finanzierung. Schon jetzt fehlt es an kirchlichen Mitteln, um die Arbeit finanziell und personell abzusichern. Bei dieser Tätigkeit der Adoptionsvermittlungsstellen in evangelischer Trägerschaft steht mehrheitlich keine öffentliche Förderung zur Verfügung (eine Ausnahme bildet insoweit allein die Förderung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle von Caritas und Diakonie durch den Berliner Senat).

## **Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **§ 2 Abs. 5 AdVermiG-E: Kooperationsgebot**

Die Aufnahme eines Kooperationsgebotes aller Adoptionsvermittlungsstellen mit anderen Fachdiensten und Einrichtungen ist in mehreren Hinsichten sinnvoll. Fachkräften außerhalb des Adoptionsbereichs fehlt es häufig an adoptionsspezifischem Fachwissen. Mitunter ist eine ablehnende Haltung gegenüber den abgebenden Eltern vorzufinden.

Wünschenswert wäre, ein solches Gebot auch in relevanten Gesetzen der Gesundheitshilfe und Kinder- und Jugendhilfe zu verankern. Insbesondere mit Akteuren der Gesundheitshilfe stellt sich die Zusammenarbeit in der Praxis häufig als mühsam dar.

#### **§ 4a AdVermiG-E: Verfahren bei Schließung der Adoptionsvermittlungsstelle**

Die Schaffung eines geordneten Verfahrens bei Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft ist aus unserer Sicht sinnvoll und notwendig.

Es bedarf jedoch einer Regelung bezüglich des Rechtsanspruch der beteiligten Personen auf eine nachgehende Begleitung. Hier ist noch festzuschreiben, wie und durch wen die begleitende Beratung nach der Adoption sichergestellt werden soll.

#### **§ 5 AdVermiG-E: Vermittlungsverbot**

Die Verschärfung des Vermittlungsverbots wird von der Diakonie begrüßt. Die Streichung des Verwandtenprivilegs, ein Kind ohne Einschalten einer Adoptionsvermittlungsstelle vermitteln zu können, ist unerlässlich. Zum Schutz des Kindeswohls ist es notwendig, dass in jedem Adoptionsfall eine umfassende Vorbereitung einschließlich Eignungsprüfung der Bewerber\*innen stattfindet.

#### **§ 6 AdVermiG-E: Adoptionsanzeigen**

Das Verbot von Anzeigen wird nachdrücklich begrüßt, da es dem Eindruck entgegenwirkt, dass zur Adoption gegebene Kinder Gegenstand öffentlicher Angebote oder Gesuche sein könnten. Die Hervorhebung von insbesondere „Zeitungsanzeigen und Zeitungsberichte“ erscheint jedoch nicht ausreichend zeitgemäß. Es sollten ebenso online-Dienste beziehungsweise Web-Anwendungen im Gesetzestext Erwähnung finden.

#### **§ 7 AdVermiG-E: Eignungsprüfung bei Adoption eines Kindes im Inland; Umfang der Prüfung**

Zu begrüßen ist der ausdrücklich vorgesehene Rechtsanspruch auf Prüfung der Eignung von Bewerber\*innen für eine Inlandsadoption sowie die nicht abschließende Aufzählung von Kriterien der Prüfung. Ebenfalls positiv bewertet wird die Klarstellung, dass auch Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger berechtigt sind, Eignungsprüfungen durchzuführen.

#### **§ 7a Absatz 2 AdVermiG-E: sachdienliche Ermittlungen in der Herkunftsfamilie**

Diese Ermittlungen können zukünftig bereits vor der Geburt des Kindes durchgeführt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Eltern die Einwilligung in die Adoption erteilen werden. Die Diakonie begrüßt diese Regelung, dem Wunsch der Eltern zu entsprechen, was in der Praxis als zeitsparend und der Beratungsbeziehung förderlich beurteilt wird.

#### **§ 7b-e AdVermiG-E: Eignungsprüfung bei Adoption eines Kindes aus dem Ausland**

Die Diakonie begrüßt aufgrund der früheren Erfahrungen evangelischer Einrichtungen in der Auslandsvermittlungsarbeit die nun vorgesehene Einführung eines zweistufigen Eignungsprüfungsverfahrens bei Auslandsadoptionen (allgemeine Eignungsprüfung und länderspezifische Eignungsprüfung). Ebenso hält sie für schlüssig und sinnvoll, dass die Einzelfallgestattung für Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter im Rahmen einer Auslandsadoption entfällt.

#### **§ 8a AdVermiG-E: Informationsaustausch oder Kontakt vor und nach der Adoption**

In der Praxis zeigt sich seit Längerem eine deutliche Entwicklung hin zu offeneren Adoptionsformen. Die Diakonie begrüßt daher, dass die praktizierten offenen Formen der Adoption nun Eingang in die Gesetzgebung finden. Die im Entwurf entwickelten Instrumente hierfür sind im Wesentlichen:

- Hinwirken der Fachkräfte auf die Adoptionsbewerber\*innen schon in der Bewerbungszeit, das Kind altersgerecht aufzuklären

- Information der Adoptionsbewerber\*innen über das Akteneinsichtsrecht der/s Adoptierten mit 16 Jahren
- Rechtsanspruch der leiblichen Eltern gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle auf Informationen über das Kind aus der Adoptivfamilie, sofern diese vorliegen
- Pflicht der Fachkräfte, mögliche Kontaktvereinbarungen zwischen Herkunfts- und Adoptivfamilie bereits vor Kindesabgabe zu erörtern, Gespräche dazu wiederholt anzubieten, diese verpflichtend zu dokumentieren und Vereinbarungen zu fördern
- Möglichkeit aller Beteiligten, eine Schlichtungsstelle anzurufen
- Rechte des Kindes auf altersgemäße Beteiligung sowie das Recht der Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr, ihre Zustimmung einholen zu müssen.

Die Diakonie bedauert es, dass sich das BMFSFJ noch nicht zu Regelungen einer stärkeren Offenheit von Adoptionen entschlossen hat.

Derzeit ist die Durchführung dieses Verfahrens noch gänzlich freiwillig. Der Entwurf fügt es in die nach wie vor verbindlichen Rahmenbedingungen der Adoption ein. Dieser Rahmen ist derzeit vom Offenbarungs- und Ausforschungsverbot gemäß § 1758 BGB geprägt. Letztlich bleibt es deshalb bei dem Regelfall der geschlossenen Adoption und es fehlt an gesetzgeberischen Impulsen für eine Öffnung der Adoption.

Vor diesem Hintergrund stellt das in § 8a AdVermiG-E entwickelte freiwillige Verfahren allenfalls ein Programm und das Angebot einer Alternative dar. Um diesem Angebot Gewicht zu verleihen, wäre es angezeigt, das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft als verfassungsrechtlich verankertes Recht und sein Recht auf altersangemessene Partizipation im Adoptionsverfahren verbindlicher als bisher zu benennen.

### **§ 9 AdVermiG-E: Adoptionsbegleitung**

Die Adoptionsbegleitung wird als gängige Praxis gesehen und ein Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung wird – nach langjähriger Forderung aus der Fachpraxis – in vollem Maße unterstützt.

### **§ 9 (2) Nr. 5 AdVermiG-E: Begleitung bei der Einsichtnahme vertraulich geborener Kinder**

Die Begleitung des vertraulich geborenen Kindes bei der Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis nach § 31 (1) Schwangerschaftskonfliktgesetz findet unsere volle Zustimmung.

### **Darüberhinausgehender Reformbedarf**

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Stiefkinderadoption erinnert die Diakonie an den Diskussionsteilentwurf zur Reform des Abstammungsrechts vom März 2019. Um Widersprüche zu vermeiden, sollten die diversen derzeit zu bearbeitenden Gesetzesvorhaben im Bereich des Adoptions- und Abstammungsrechts konsolidiert werden.

Maria Loheide  
Vorstand Sozialpolitik  
Diakonie Deutschland